

1. Antragsteller(in)

Antragsberechtigt sind:

- kleine, mittlere und große Unternehmen¹,
- Angehörige der freien Berufe.

2. Verwendungszweck

Förderfähig sind Investitionen, die einen dauerhaften wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Gefördert werden Neubau- und Sanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden, wenn sie zur deutlichen Energie- und CO₂-Einsparung beitragen.

Voraussetzung für das Darlehen der NRW.BANK ist

- eine Zusage im Rahmen der Bundesförderung (BEG) bzw. eine Zusage im Rahmen Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder
- die Bestätigung eines/einer Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin² zum geplanten Vorhaben oder
- ein beantragtes Nachhaltigkeitszertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle³.

Förderbar sind alle Maßnahmen und Leistungen zu den unten aufgeführten Verwendungszwecken gemäß BEG bzw. KFN ohne Kostenbegrenzung pro m².⁴

Die in Schriftform zu verfassende Bestätigung des/der Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin muss die folgenden Inhalte enthalten:

- Adresse des geförderten Objektes
- Kontaktdaten des/der Darlehensnehmers/Darlehensnehmerin sowie des/der Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin
- Konkrete Nennung des Effizienzhausstandards Neubau bzw. Sanierung sowie energetische Einzelmaßnahmen⁴
- Höhe der energetischen Investitions-/Planungs-/Beratungskosten ggf. zzgl. Kosten für die Zertifizierung
- Unterzeichnung durch den/die Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin

Nach Durchführung der Maßnahme muss neben dem Nachweis zur Mittelverwendung eine Bestätigung des/der Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin mit vorgenanntem Inhalt zum durchgeführten Vorhaben bzw. das erhaltene Nachhaltigkeitszertifikat bei der Hausbank vorgelegt werden.

¹ In- und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

² Für die Beantragung der Förderung und Begleitung des Vorhabens ist ein/e zertifizierte/r Energieeffizienz-Experte/-Expertin aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de einzubinden.

³ „akkreditierte Zertifizierungsstellen“: die durch eine nationale Akkreditierungsstelle gemäß der VO (EG) 765/2008 akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen, die für die Gewährleistungsmarke Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“ des Bundesbauministeriums zugelassen sind (siehe Veröffentlichung auf www.nachhaltigesbauen.de)

⁴ Förderbestimmungen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), Klimafreundlicher Neubau (KFN) oder für energetische Einzelmaßnahmen in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Förderbare Verwendungszwecke sind

— **Neubau**

Effizienzgebäude-Standard 40 und 40 QNG (Qualitätssiegel „Nachhaltiges Gebäude“)

— **Sanierung**

Effizienzgebäude-Standard 40, 55, 70 und Denkmal

— **energetische Einzelmaßnahmen in bestehende Nichtwohngebäude**

(gemäß BEG-Förderung):

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Heizungsanlagen und -optimierung und
- sonstige Anlagentechnik.

Investitionen in gewerblich genutzte Nichtwohngebäude, die der Fremdvermietung (auch teilweise) dienen, können gefördert werden, wenn auch der/die Mieter(in) antragsberechtigt wäre.

Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn der/die Antragsteller(in) nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist

In die Förderung können Planungs- und Beratungsleistungen, Architekten-, Baunebenkosten sowie Kosten für eine(n) Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin sowie ggf. Kosten für die Zertifizierung „Nachhaltiges Nichtwohngebäude“ mit einbezogen werden.

3. Förderungsumfang

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% der förderfähigen Kosten – unter Anrechnung einer ggf. bewilligten BEG- bzw. KFN-Förderung

Höchstbetrag: 10 Mio. €

4. Darlehenskonditionen

a. Darlehenslaufzeit

Ratendarlehen:

- 10, 15, 18, 20 oder 25 Jahre mit 1 oder 2 Tilgungsfreijahr(en)

b. Zinssatz

Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Die Zinsen sind vierteljährlich nachträglich zum Quartalsultimo fällig.

Die indikativen Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungsdarlehens vereinbart. Die Darlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tage der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine von der NRW.BANK vorgegebene Bonitäts- und Besicherungsklasse. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank das Darlehen einer von der NRW.BANK vorgegebenen Preisklasse zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Die Ermittlung der Preisklasse basiert auf dem Risikogerechten Zinssystem der KfW. Nähere Informationen können den Erläuterungen der NRW.BANK zum Risikogerechten Zinssystem entnommen werden.

c. Refinanzierung

Das Programm wird gegebenenfalls durch die KfW, die EIB (Europäische Investitionsbank), den EIF (Europäischer Investitionsfonds), die CEB (Bank des Europarates) oder die LR (Landwirtschaftliche Rentenbank) refinanziert.

d. Tilgung

- Die Tilgung des Darlehens setzt, gegebenenfalls nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit, mit Beginn des übernächsten Quartals nach Vertragsabschluss ein.
- Die Tilgung erfolgt in gleichen Vierteljahresraten.

5. Haftungsfreistellung

Optional ist die Beantragung einer Haftungsfreistellung für die Hausbank in Höhe von 50% unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen möglich:

- Darlehensbetrag: Die Haftungsfreistellung wird für Investitionsmitteldarlehen ab 25.000 € angeboten.
- Darlehenslaufzeit: Die Haftungsfreistellung wird für die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt. Die Darlehenslaufzeit sollte hier grundsätzlich 20 Jahre nicht überschreiten.
- Für Umschuldungen, Zinsanpassungen sowie vor Antragseingang bei der NRW.BANK gewährte Vorfinanzierungen und für Nach-/Anschlussfinanzierungen ist eine Haftungsfreistellung ausgeschlossen.

6. Ausschlüsse

Eine Förderung ist dann nicht möglich, wenn:

- sich die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten⁵ befinden,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. a) AGVO),

⁵ Definition gem. Art. 2 Nr. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) (AGVO).

- es sich um Umschuldungen beziehungsweise Nachfinanzierungen von bereits abgeschlossenen Vorhaben und Zinsanpassungen handelt,
- die oben unter Antragsteller(in) genannten Gruppen dem Sektor Fischerei/Aquakultur oder dem Bereich Primärerzeugung, der im Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, zuzuordnen sind,
- es sich um ein Vorhaben im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitglieds- oder Drittstaaten handelt,
- es sich um Vorhaben handelt, die der Erzeugung von land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Produkten dienen.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus. Um nachhaltige Transformationen zu ermöglichen, können unter besonderen Umständen Förderungen von grundsätzlich ausgeschlossenen Antragstellern/Antragstellerinnen⁶, dennoch umsetzbar sein. Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, EU-ABl. Reihe L, 15. Dezember 2023).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie unter www.nrwbank.de/de-minimis.

Die Ermittlung des Beihilfewertes erfolgt auf Grundlage der EU-Referenzzinsmitteilung⁷ anhand eines Referenzzinssatzes. Bei Antragstellern/Antragstellerinnen ohne bilanzbasiertes Rating oder ohne ausreichende gewerbliche Bonitätsgeschichte⁸ ist bei der Ermittlung des Referenzzinses ein Aufschlag von mindestens 400 bp zu berücksichtigen.

8. Zusage- und Abrufverfahren

- Die Antragstellung erfolgt über die jeweilige Hausbank.
- Das Darlehen ist vor Vorhabensbeginn bei der Hausbank zu beantragen. Die Antragsfrist ist gewährt, wenn der/die Antragsteller(in) vor Beginn der Maßnahme ein konkretes Gespräch über die Beantragung des Darlehens aus diesem Programm geführt hat, dies aktenkundig gemacht wurde und dem/der Antragsteller(in) auf Anforderung bestätigt werden kann. Der Antrag für Investitionen in Neubau- und Sanierungsvorhaben von Nichtwohngebäuden kann erst entweder nach Vorliegen einer BEG-/KFN-Zusage oder der Bestätigung eines/einer Energieeffizienzexperten/Energieeffizienzexpertin ggf. mit Nachweis über beantragtes Nachhaltigkeitszertifikat eingereicht werden. Planungs- und Beratungsleistungen können jedoch schon vor Antragstellung in Anspruch genommen werden.

⁶ siehe 2.1 der ESG-Fördervoraussetzungen

⁷ Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze ABl. C14/6 vom 19. Januar 2008

⁸ zwei vollständige Geschäftsjahre

- Die NRW.BANK erteilt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bei der NRW.BANK eine Refinanzierungszusage gegenüber der Hausbank, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Haftungsfreistellung.
- Die Hausbank erteilt dem/der Antragsteller(in) eine entsprechende Finanzierungszusage für das beantragte Förderdarlehen.
- Der Darlehensbetrag ist innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem auf den Vertragsschluss folgenden Tag, bei der NRW.BANK ganz oder teilweise abzurufen. Die Abruffrist kann in Einzelfällen verlängert werden. Der Darlehensbetrag wird nach Eingang des Abrufs bei der NRW.BANK und Vorliegen sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen an die Hausbank ausgezahlt.
- Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem/der Darlehensnehmer(in) berechtigen würden, kann die NRW.BANK die Auszahlung des Darlehens ablehnen.
- Von der Hausbank abgerufene Darlehensmittel müssen unverzüglich an den/die Darlehensnehmer(in) weitergeleitet werden und sind innerhalb von 18 Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend für das Vorhaben einzusetzen. Die Hausbank hält die antragsgemäße Verwendung der Darlehensmittel nach.
- Bei einem Verzicht auf ein noch nicht abgerufenes Darlehen kann frühestens nach 6 Monaten erneut ein Darlehen aus dem bereits beantragten Programm für dasselbe Vorhaben gewährt werden.
- Die NRW.BANK behält sich aufgrund der hohen Förderung eine jederzeitige Überprüfung der betreffenden Unterlagen sowie eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen vor.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein Darlehen und gegebenenfalls seine Haftungsfreistellung aus diesem Programm.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4800
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/effizienzkreditbauen